

## Satzung von ELSA-Göttingen e.V.

### Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Zweck .....	2
§ 3 Tätigkeit .....	3
§ 4 Gemeinnützigkeit .....	3
§ 5 Finanzierung .....	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Organe der Vereinigung.....	6
§ 9 Mitgliederversammlung .....	6
§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....	8
§ 12 Präsidium.....	8
§ 13 Aufgaben des Präsidiums .....	9
§ 14 Gesamtvorstand, Vorstand und Direktorium.....	10
§ 15 Beirat und Förderkreis .....	11
§ 16 Nationale Vertretung .....	11
§ 17 Änderung der Satzung, Änderung des Zwecks, Auflösung der Vereinigung.....	12
§ 18 Datenschutzhinweise .....	13

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Fakultätsgruppe Göttingen der Europäischen Jurastudierendenvereinigung e.V.“, abgekürzt „ELSA-Göttingen e.V.“.
- (2) Die Vereinigung strebt die Eintragung in das Vereinsregister und die Anerkennung als gemeinnütziger Verein an.
- (3) Der Sitz der Vereinigung ist Göttingen.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. August bis zum 31. Juli.

## § 2 Zweck

- (1) ELSA-Göttingen e.V. strebt als lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) an der Georg-August Universität Göttingen die Mitgliedschaft bei der deutschen nationalen Sektion der Europäischen Jurastudierendenvereinigung (ELSA-Deutschland e.V., Sitz Heidelberg) der internationalen ELSA (European Law Students' Association, Sitz Brüssel) an. ELSA-Göttingen e.V. erkennt die Statuten von ELSA-Deutschland e.V. wie auch von ELSA International an und unterstützt deren Ziele.
- (2) Ziel der Vereinigung ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudierenden und Jurist:innen auf nationaler und internationaler Ebene, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.
- (3) Zweck der Vereinigung ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und das Sammeln eigener Erfahrungen, das Verständnis fremder Rechtsordnungen und internationaler Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.
- (4) Die Vereinigung arbeitet unabhängig und überparteilich.

### § 3 Tätigkeit

<sup>1</sup>Zur Erreichung der Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen von ELSA-Deutschland e.V. und ELSA International mit und veranstaltet entsprechende eigene Aktivitäten. <sup>2</sup>Dazu zählen Tätigkeiten in den Bereichen „Praktikant:innenaustausch“, „Seminare und Konferenzen“ (einschließlich der Rechtsakademien/-kurse), „Akademische Aktivitäten“ (einschließlich des rechtswissenschaftlichen Forschungsprogramms) und „multilateraler Studienaustausch“. <sup>3</sup>In Göttingen führt ELSA-Göttingen e.V. lokale Veranstaltungen (etwa Vorträge, Studienexkursionen, Auslandsstudienberatung sowie Betreuung ausländischer Studierender und Praktikant:innen) durch.

### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) <sup>1</sup>Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Sie möchte insbesondere die Völkerverständigung sowie die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe fördern. <sup>3</sup>Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) <sup>1</sup>Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. <sup>3</sup>Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks nach § 2 dieser Satzung fällt ihr Vermögen an ELSA Deutschland e.V. beziehungsweise, wenn dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, an die Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen zur Förderung von Austauschprogrammen mit europäischen Universitäten.

## § 5 Finanzierung

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Stiftungen. <sup>2</sup>Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen verpflichten, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit und Überparteilichkeit stehen.
- (3) Alle Funktionsträger:innen sind ehrenamtlich tätig.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Mitglied der Vereinigung soll werden können, wer
  - a. an der Georg-August-Universität Göttingen in einem Studiengang mit deutlich erkennbarem juristischem Schwerpunkt immatrikuliert,
  - b. oder Rechtsreferendar:innen, Jungjurist:innen, sowie Doktorand:innen, wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und Absolvent:innen eines solchen Studiengangs an der Georg-August-Universität Göttingen.

ist. <sup>2</sup>Der juristische Studiengang nach Satz 1 muss sowohl der Bezeichnung nach juristischen Inhalt klar zu erkennen haben als auch den Student:innen juristische Lehrveranstaltungen in dem Umfang bieten, dass sie die Hälfte des Curriculums (Pflichtfachbereich im Studienverlauf) abdecken. <sup>3</sup>Eine nicht auf Dauer angelegte Abwesenheit von der Georg-August-Universität Göttingen steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.

- (2) <sup>1</sup>Mit Abschluss der Zweiten Juristischen Staatsprüfung geht die Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft über. <sup>2</sup>Dies ist nach 13 Jahren der Fall, es sei denn, es ist dem Präsidium bekannt, dass das Mitglied die Zweite Juristische Staatsprüfung noch nicht absolviert hat

und das Referendariat in Göttingen macht.

- (3) <sup>1</sup>ELSA-Göttingen e.V. kann natürliche oder juristische Personen als Fördermitglieder auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufnehmen. <sup>2</sup>Diese haben weder aktives noch passives Wahlrecht und kein Stimmrecht. <sup>3</sup>Sie haben den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (4) <sup>1</sup>ELSA-Göttingen e.V. kann natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um die Vereinigung oder um den ELSA-Gedanken verdient gemacht haben, auf Beschluss der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder aufnehmen. <sup>2</sup>Ehrenmitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht und kein Stimmrecht. <sup>3</sup>Sie sind von finanziellen Beiträgen befreit.
- (5) <sup>1</sup>Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären, welches über die Aufnahme entscheidet (Mitgliedsantrag). <sup>2</sup>„Schriftlich“ im Sinne dieser Satzung umfasst sowohl die postalische Zusendung als auch die elektronische Übermittlung <sup>3</sup>Der Zuwachs der neu aufgenommenen Mitglieder wird bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung verkündet. <sup>4</sup>Bei Versagung der Mitgliedschaft durch das Präsidium kann auf Wunsch des:der Antragstellers:in die Mitgliederversammlung darüber entscheiden.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung, durch
- a. Tod,
  - b. Austritt (Abs. 2),
  - c. Ausschluss (Abs. 3),
  - d. oder Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 4).
- (2) <sup>1</sup>Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden (Kündigung).

<sup>2</sup>Der Austritt erfolgt zum Ende des laufenden Hochschulseesters.

(3) <sup>1</sup>Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen. <sup>2</sup>Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

(4) <sup>1</sup>Durch feststellenden Beschluss kann das Präsidium die Streichung von der Mitgliederliste verfügen, wenn ein Mitglied

- a. die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 1 nicht mehr erfüllt.
- b. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist, soweit dies in der zweiten Mahnung angedroht wurde und nicht eher als sechs Wochen nach deren Absendung erfolgt.
- c. auf keinem Wege schriftlich benachrichtigt werden kann.

(5) Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

## § 8 Organe der Vereinigung

<sup>1</sup>Die Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium, der Gesamtvorstand, der Vorstand, das Direktorium sowie die Rechnungsprüfer:innen. <sup>2</sup>Die Organe der Vereinigung können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung.

(2) Sie ist insbesondere für die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Vereinigung ebenso wie für die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichts und die Entlastung oder Verweigerung des Präsidiums zuständig, soweit diese Kompetenzen nicht ausschließlich bei dem Präsidium, Vorstand oder

Direktorium liegen.

- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer:innen. <sup>2</sup>Diese prüfen das Finanzgebaren, insbesondere die Mittelverwendung und die Kassenführung, und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht (Rechnungsprüfungsbericht).
- (4) <sup>1</sup>Die Anträge, Beschlüsse, Redebeiträge und Diskussionen der Mitgliederversammlung sollen protokolliert werden (Verlaufsprotokoll), mindestens müssen es jedoch die Beschlüsse (Ergebnisprotokoll). <sup>2</sup>Das Protokoll ist von den Schriftführenden und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen sowie auf der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Hochschulsesemester während der Vorlesungszeit durch das Präsidium einzuberufen. <sup>2</sup>Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieser durch das Präsidium einzuberufen, wenn dies das Interesse der Vereinigung erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- (2) <sup>1</sup>Die Einberufung für eine ordentliche sowie außerordentliche Mitgliederversammlung hat frühestens drei und spätestens sieben Kalendertage vorher per E-Mail oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen (Einladung). <sup>2</sup>Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sollen bis zwei Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingereicht werden. <sup>3</sup>Über solche Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimm-, Antrags- und Rederecht. <sup>2</sup>Dabei steht jedem Mitglied bei Abstimmungen eine Stimme zu. <sup>3</sup>Eine schriftliche Delegation des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied (Bevollmächtigung) ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als eine fremde Stimme vertreten. <sup>4</sup>Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. <sup>5</sup>Ein Mitglied ist ausnahmsweise nicht stimmberechtigt, wenn es trotz einmaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (3) <sup>1</sup>Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist unter den Wahl- bzw. Stimmmöglichkeiten, auf die die meisten Stimmen abgegeben wurden, ein weiterer Wahl- bzw. Stimmdurchgang durchzuführen. <sup>3</sup>Kommt es erneut zur Stimmgleichheit, entscheidet zwischen den Wahl- bzw. Stimmmöglichkeiten mit den meisten Stimmen das Los.
- (4) Auch ohne Versammlung der Mitglieder kann ein Beschluss der Mitgliederversammlung zustande kommen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt.

## § 12 Präsidium

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium, vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches, besteht aus dem:der Präsident:in, dem:der Vizepräsident:in und dem:der Vorstand:Vorständin für Finanzen. <sup>2</sup>Die Vereinigung wird nach außen durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten (Alleinvertretung). <sup>3</sup>Im Innenverhältnis wird der:die Präsident:in durch den:die Vizepräsident:in, danach den:die Vorstand:Vorständin für Finanzen, vertreten. <sup>4</sup>Das Präsidium kann den Vorständ:innen und den Direktor:innen für ihre

Tätigkeitsbereiche schriftliche Vollmacht erteilen.

- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung einzeln für ein Geschäftsjahr gewählt. <sup>2</sup>Das Präsidium beendet seine Tätigkeit mit dem Ende des Geschäftsjahres, sofern es eine Neuwahl gibt. <sup>3</sup>Findet keine Neuwahl im Geschäftsjahr des Präsidiums statt, beendet das Präsidium seine Tätigkeit erst zum Ersten des Monats nach einer Neuwahl; erst dann übernimmt das neu gewählte Präsidium die Tätigkeit. <sup>4</sup>Mitglied des Präsidiums können nur Mitglieder der Vereinigung werden; mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Vereinigung endet auch ihr Amt. <sup>5</sup>Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus dem Amt aus, so hat das Präsidium baldmöglichst eine Mitgliederversammlung einzuberufen. <sup>6</sup>Bis dahin nimmt der Gesamtvorstand dessen Aufgaben wahr.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Präsidiums mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.
- (4) <sup>1</sup>Das Präsidium beschließt auf einer Versammlung, schriftlich oder fernmündlich mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Eine Versammlung soll zwei Tage im Voraus von dem:der Präsident:in einberufen werden. <sup>3</sup>Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des Präsidiums teilnehmen. <sup>4</sup>Ist das Präsidium nicht beschlussfähig, entscheidet der Gesamtvorstand. <sup>5</sup>In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat das Präsidium die Beschlussfassung auf den Gesamtvorstand zu übertragen.
- (5) <sup>1</sup>Die Präsidiumssitzungen sind zu protokollieren. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 5 S. 2 gilt entsprechend.

## § 13 Aufgaben des Präsidiums

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium führt unter Leitung des:der Präsident:in mit Unterstützung der Vorständ:innen und Direktor:innen die Geschäfte der Vereinigung, führt hierbei die Beschlüsse der anderen Organe aus und arbeitet bei den ELSA-Programmen mit. <sup>2</sup>Ferner ist es für folgende Aufgaben zuständig:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung,
  2. Erstellen eines Tätigkeits- und Rechnungsberichtes,
  3. Aufstellen eines Haushaltsplans,
  4. Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste (§ 7 Abs. 2),
  5. Vertretung der Vereinigung gegenüber ELSA-Deutschland e.V.
- (2) Der Vorstand für Finanzen entwirft für jedes Semester einen Haushaltsplan, führt die Bücher der Vereinigung und erstellt den Rechnungsbericht.

## § 14 Gesamtvorstand, Vorstand und Direktorium

- (1) <sup>1</sup>Ausschließlich die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder eines anwesenden Mitglieds für einzelne Bereiche Vorständ:innen und Direktor:innen in geheimer Abstimmung für die Dauer eines Semesters des Geschäftsjahres wählen, insbesondere für „Professional Development“ (PD), „Seminare und Konferenzen“ (S&C), „Akademische Aktivitäten“ (AA), Human Resources (HR) und Marketing (MKT). . <sup>2</sup>§ 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium, dem Vorstand und dem Direktorium. <sup>2</sup>Dieser beschließt, soweit in dieser Satzung vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des:der Präsident:in. <sup>4</sup>Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Präsidiums, anwesend sind. <sup>5</sup>Für die Einberufung gilt § 12 Abs. 4 S. 2 entsprechend. <sup>6</sup>Der Vorstand besteht aus den einzelnen Vorständ:innen. <sup>7</sup>Das Direktorium besteht aus den einzelnen Direktor:innen.
- (3) <sup>1</sup>Zwischen den Mitgliederversammlungen kann abweichend von Abs. 1 S. 1 der Gesamtvorstand, soweit erforderlich, Direktoren bis zum Ende des Semesters des Geschäftsjahres ernennen und von ihm ernannte Direktor:innen entlassen. <sup>2</sup>Dem Präsidium

kommt dabei das Recht zu, eine:n oder mehrere Kandidat:innen vorzuschlagen.<sup>3</sup> Ohne einen Vorschlag des Präsidiums kann kein:e Direktor:in ernannt werden.<sup>4</sup> Vom Gesamtvorstand ernannte Direktor:innen bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.<sup>5</sup> Insbesondere für die Bereiche „Akademische Aktivitäten“, „Seminare & Konferenzen“, das „Professional Development“, „Human Rights“, „Presse“, „Study Visits“, und „Fresher“ können Direktoren ernannt werden.<sup>6</sup> Satz 5 gilt ebenso für einen „Direktor für Board Management, External Relations and Expansion“, „eine:n Direktor:in für Internal Management“ und einen „eine:n Direktor:in für Financial Management“.

- (4) Die Vorstände und die Direktoren handeln im Auftrag des Präsidiums und sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## § 15 Beirat und Förderkreis

- (1)<sup>1</sup>Die Vereinigung trägt Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, insbesondere anerkannten, in der Lehre und in der Forschung oder in den Rechtsberufen tätigen Juristen (etwa Professor:innen, Richter:innen, Rechtsanwälte:innen, Notar:innen) sowie Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens, eine Mitgliedschaft im Beirat an.<sup>2</sup> Der Beirat unterstützt und berät die Vereinigung.<sup>3</sup> Über den Antrag der Mitgliedschaft im Beirat entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2)<sup>1</sup>Zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinigung steht der Vereinigung die Institution des Förderkreises zur Seite.<sup>2</sup> Über die Aufnahme in den Förderkreis entscheidet das Präsidium.
- (3) Die Mitglieder der in Absatz 1 und 2 genannten Fördergremien sind nicht Mitglieder der Vereinigung.

## § 16 Nationale Vertretung

- <sup>1</sup>Die Vertretung von ELSA-Göttingen e.V. in der Generalversammlung von ELSA

Deutschland e.V. erfolgt in Übereinstimmung mit deren Satzung sowie Beschlussbuch durch das Präsidium, vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 dieser Satzung). <sup>2</sup>Werden die für den vertretungsberechtigten Vorstand reservierten Plätze nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen, kann dieser Mitglieder bestimmen, die die übrigen Plätze einnehmen.

## **§ 17 Änderung der Satzung, Änderung des Zwecks, Auflösung der Vereinigung**

- (1) <sup>1</sup>Zu Änderungen der Satzung bedarf es der Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder und einer Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen. <sup>2</sup>Dies schließt delegierte Stimmen mit ein. <sup>3</sup>In der Einladung zur Mitgliederversammlung, die per E-Mail oder sonstiger technischer Übermittlung zu erfolgen hat, ist die Neufassung der betroffenen Abschnitte mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Beschlussunfähigkeit für die Satzungsänderung hat das Präsidium bei gleicher Tagesordnung eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen zur Änderung der Satzung ausreichend ist (Zweitversammlung). <sup>2</sup>Die Zweitversammlung findet unmittelbar zeitlich im Anschluss nach der ersten Mitgliederversammlung statt, soweit bereits mit Einladung zur ersten Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wurde (Eventualeinberufung). <sup>3</sup>Auf das Quorum ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Änderungen der Satzung, welche für die Eintragung in das Vereinsregister oder den Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, bedürfen, soweit diese den Regelungsgehalt der betroffenen Paragraphen nicht wesentlich verändern, lediglich eines einstimmigen Beschlusses des Präsidiums. <sup>2</sup>Die Erforderlichkeit richtet sich nach den Vorgaben des Registergerichts, des Finanzamtes oder anderen zuständigen öffentlichen Stellen. <sup>3</sup>Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Formelle Änderungen der Satzung oder sonstiger Regelungswerke, welche durch die

Mitgliederversammlung beschlossen wurden, ohne eigenen Regelungsgehalt (redaktionelle Änderungen) bedürfen lediglich eines einstimmigen Beschlusses des Präsidiums. <sup>2</sup>Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. <sup>3</sup>Durch die Mitgliederversammlung können die Änderungen rückgängig gemacht werden.

- (5) Anpassungen geschlechtergerechter Personenbezeichnungen sind redaktionelle Änderungen.
- (6) <sup>1</sup>Eine Änderung des Zwecks der Vereinigung (§ 2) kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. <sup>2</sup>Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Präsidium erklärt werden.
- (7) <sup>1</sup>Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vereinigung. <sup>2</sup>Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## § 18 Datenschutzhinweise

- (1) <sup>1</sup>Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Namen, dessen Adresse, dessen E-Mail-Adresse und dessen Bankverbindung auf. <sup>2</sup>Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. <sup>3</sup>Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. <sup>4</sup>Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. <sup>5</sup>Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (2) <sup>1</sup>Als Mitglied von ELSA-Deutschland e.V., Rohrbacher Straße 20 in 69115 Heidelberg, ist der Verein nach § 11 Abs. 3 S. 5 und 5 der Satzung von ELSA-Deutschland e.V. verpflichtet, seine Mitglieder im Rahmen der Stimmberechnung für die Generalversammlung an die nationale Verbandsorganisation zu melden. <sup>2</sup>Nach § 3 Abs. 2 S. 2 der Vereinsordnung von ELSA-Deutschland e.V. hat der Verein der nationalen Verbandsorganisation eine Vorstandsliste einzureichen. <sup>3</sup>Übermittelt wird dabei der Name; bei Vorstandsmitgliedern der Name und die Amts-E-Mail-Adresse.
- (3) <sup>1</sup>Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod (§ 7 Abs. 1 lit. a), Austritt (§ 7 Abs. 1 lit. b), Ausschluss (§ 7 Abs. 1 lit. c) oder Streichung von der Mitgliederliste (§ 7 Abs. 1 lit. d) werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. <sup>2</sup>Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch das Präsidium aufbewahrt.

Göttingen, den 5 Februar 2024